

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 10/2014

Veröffentlicht am: 05.02.2014

Erste Änderung vom 11. Dezember 2013

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Kultur- und Sozialanthropologie (Cultural and Social Anthropology)* mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 11/2013, S. 2187), am 11. Dezember 2013 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2010 beschlossen:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird geändert und erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anmeldung und Fristen für Module und Modulprüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Importierte Nebenfach- und Profilmulangebote

Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

2. § 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit ethnologischer, kultur- und sozialanthropologischer Ausrichtung. In ihm werden den Studierenden spezielle Fachkenntnisse der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Der zentrale Gegenstand des Studienganges ist die Analyse soziokultureller Transformationsprozesse. Dabei stehen insbesondere gegenwartsbezogene regionale und lokale soziokulturelle Transformationsdynamiken und damit einhergehende Konflikte im Zentrum, die im Spannungsfeld lokaler Traditionen, transnationaler und globaler Vernetzungen analysiert werden.

(2) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Das Studium fördert in besonderer Weise die Beachtung der Lage und der Rechte kultureller, sprachlicher, religiöser und anderer Minderheiten. Das Studium sensibilisiert für Fragen der Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft und geschlechtlicher Orientierung. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck. Insbesondere wird auf eine kultur- und gendersensible Vermittlung und Thematisierung der Inhalte geachtet.

Im Besonderen werden

- aktuelle Fachkenntnisse der internationalen Kultur- und Sozialanthropologie,
- die Fähigkeit soziokulturelle Transformationsprozesse, ihre Ursachen, Abläufe und ihre Folgen und Auswirkungen im lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kontext eigenständig empirisch zu erforschen und theoretisch zu analysieren,
- die theoretischen Voraussetzungen und empirischen Kenntnisse um Transformationsprozesse insbesondere auf ihre konfliktanthropologischen und umweltanthropologischen Dimensionen hin zu analysieren,
- spezifische ethnologische Regionalkenntnisse zu Lateinamerika und der Karibik, insbesondere zu amerindianischen und afro-amerikanischen Bevölkerungsgruppen, oder wahlweise einem anderem Regionalgebiet
- sowie die Fähigkeit medial, museal oder performativ vermittelte Repräsentationen von Kultur und Religion und ihre Produktion zu untersuchen vermittelt.

(3) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzen:

- Theoretisch-analytische Kompetenz lokaler und regionaler kultureller und sozialer Transformationsprozesse vor dem Hintergrund aktueller kultur- und sozialanthropologischer Theorien der Kultur, der Ethnizität, der Moderne, des Postkolonialismus und der Globalisierung,
- Regionale Kompetenz als spezifisches ethnologisches, kultur- und sozialwissenschaftliches Wissen über regionale, lokale und indigene Kulturen und Sozialverhältnisse insbesondere in Lateinamerika und der Karibik,
- Fremdsprachliche Kompetenz um eigenständig zu ausgewählten Gebieten forschen und arbeiten zu können,
- Sachliche Kompetenz um soziokulturelle Transformationsprozesse in Bezug auf ihre konfliktanthropologische und umweltanthropologische Dimension zu analysieren und dabei Transformationen ausgewählter gesellschaftliche Teilbereiche wie z.B. religiöser Praktiken und lokaler Weltbilder, sozialer Organisationsformen und ethnischer Abgrenzungen, lokaler Wirtschafts- oder politischer Organisationsformen und Machtformationen zu analysieren,
- Sozio-kulturelle Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere kulturelle, lebensweltliche, politische und theoretische Positionen hineinversetzen zu können, die eigenen Positionen zu relativieren und zu reflektieren. Dies beinhaltet eine zu entwickelnde Sensibilität gegenüber Euro- und Ethnozentrismen, die interkulturelle Kompetenz des Fremdverstehens, sowie die Fähigkeit des Übersetzens und Verständlichmachens anderer kultureller Konzepte und Praktiken,

- Forschungskompetenz als Kompetenz zur Anwendung kultur- und sozialanthropologischer Erhebungs-, Analyse- und Interpretationsmethoden im Kontext von Feldforschung, sowie qualitativer und komparativer Verfahren zur Entwicklung über den Einzelfall hinausgehender Theorien,
- Kritische Kompetenz in Bezug auf ein Verständnis von ethnischen Abgrenzungsprozessen, von Stereotypisierungen und Instrumentalisierungen von Kultur,
- Problemlösungskompetenz als Fähigkeit eigenständig und im Team strukturiert Problemstellungen bearbeiten zu können und Lösungsvorschläge zu entwickeln und umzusetzen,
- Praxiskompetenz, z.B. die Fähigkeit, sich mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland verständigen und mit ihnen kooperieren zu können,
- Organisationskompetenz,
- Kommunikations-, Medien- und Präsentationskompetenz.

(4) Durch den Studiengang sollen einerseits Qualifikationen für höherqualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(5) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen
- in nationalen und internationalen Institutionen und NGO's im Bereich
 - der Entwicklungszusammenarbeit
 - der Migrations- und Integrationsarbeit
 - der interkulturellen und internationalen Konfliktbearbeitung
 - des Umwelt- und Klimaschutzes
 - der Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- in öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen der Kommunen, Länder und des Bundes
- bei Tätigkeiten im Kongress- und Ausstellungswesen
- im Bereich der Erwachsenenbildung und Kulturvermittlung
- im Bereich des Verlagswesens
- in Museen

(6) Durch Schwerpunktbildung, d.h. durch die Wahl sachspezifischer und regionaler Module, des Profilmoduls, sowie praxisbezogener Forschungsprojekte und durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Auf der sachlichen Ebene sieht der Studiengang insbesondere Schwerpunktbildungen im Bereich der Umweltanthropologie, sowie im Bereich der Konfliktanthropologie vor. Möglichkeiten der regionalen Schwerpunktbildungen werden insbesondere für Lateinamerika (u.a. Amazonien) und die Karibik angeboten. Im Rahmen des Lehrangebotes besteht aber auch die Möglichkeit zur Wahl eines alternativen bzw. zusätzlichen Regionalgebietes.

(7) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen (siehe § 9) verpflichtet. Die Lehrformen und der intensive Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

3. § 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss eines Studienganges mit Schwerpunkt Ethnologie/ Kultur- und Sozialanthropologie oder eines anderen gleichwertigen gesellschaftswissenschaftlichen oder empirisch-kulturwissenschaftlichen Studienganges. Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit

des Vorstudiums sowie die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i.S. des Satzes 1 entscheidet eine vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingesetzte Fachkommission aus dem Institut für Vergleichende Kulturforschung (bestehend aus einem Professor/einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin). Die Fachkommission kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass fehlende Kenntnisse durch zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 24 LP bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ferner ist der Nachweis der folgenden studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse Voraussetzung: Wegen der ausgesprochenen Auslandsausrichtung des Studienganges sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, die der jeweiligen regionalen Schwerpunktsetzung angepasst sein sollen. Eine der beiden Fremdsprachen ist mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere mindestens auf Niveau B 1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 vorliegen. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bzw. das Latinum oder Graecum fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden. Die Prüfung erfolgt durch die Fachkommission im Einzelfall.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

4. § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 6 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Fachstudienberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer/eines Prüfungsberechtigten des Fachs Kultur- und Sozialanthropologie durchgeführt.

(3) Es findet zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im ersten sowie im zweiten Studienjahr soll mindestens je eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden.

(4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Fachstudienberatung.

5. § 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(9) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind

das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(10) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

(11) Die Durchführung von Forschungen im Ausland wird alternativ zu einem Auslandsstudium dringend empfohlen. Forschungen im Ausland können auf Antrag bei der unter § 3 Abs. 1 genannten Fachkommission unter Vorlage eines 4-8-seitigen Forschungskonzeptes für das Rechercheteam anerkannt werden. Als Nachweis der erbrachten Leistung gelten die auch sonst im Rechercheteam zu erbringenden schriftlichen Leistungen und mündlichen Präsentationen. Weitere im Rahmen der Auslandsforschung absolvierte Leistungen und erworbene Kompetenzen können auf Antrag im Rahmen der Wahlpflichtmodule und des Pflichtmoduls Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie anerkannt werden. Es ist Aufgabe der unter § 3 Abs. 1 genannten Fachkommission die Kriterien und Evaluationsmodalitäten für eine solche Anerkennung auf der Webseite des Fachgebietes bekannt zu machen.

Praktika im Ausland können in Absprache mit der Fachstudienberatung anerkannt werden, falls sie so forschungsorientiert sind, dass sie für das Modul „Kultur- und Sozialanthropologische Forschung & Methoden“ sinnvoll sind. Über die Anerkennung entscheidet die oben genannte Fachkommission.

(12) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

6. § 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
- zwei **Basismodulen (Pflichtmodule)** (12 LP)
 - zwei **Aufbaumodulen (Pflichtmodule)** (24 LP)
 - zwei **Wahlpflichtmodulen** (24 LP)
 - **Profilmodulen** (12 LP)
 - dem **Nebenfach** (24 LP)
 - dem **Abschlussmodul** (24 LP)

Es ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leis- tungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basismodule		12	
<i>Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt & Gesellschaft</i>	<i>PF</i>	6	
Aufbaumodule		24	
<i>Kultur- und Sozialanthropologische Forschung und Methoden</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik / alternatives Regionalgebiet</i>	<i>PF</i>	12	
Wahlpflichtmodule		24	

<i>Umweltanthropologie/Anthropologie der Natur</i>	WP	12	Wahl eines der drei Module ist verpflichtend
<i>Konfliktanthropologie</i>	WP	12	
<i>Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien</i>	WP	12	
<i>Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion</i>	WP	12	
<i>Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- u. Sozialanthropologie</i>	WP	12	
Profilmodule		12	
<i>Globalisierung und soziokulturelle Transformation</i>	WP	12	
<i>Ethnolinguistik</i>	WP	12	
<i>Profilmodule gemäß Anlage 2 im Umfang von 12 LP</i>	WP	12	
Nebenfach		24	
<i>Nebenfachmodule aus einer Fachdisziplin gemäß Anlage 2 im Umfang von 24 LP</i>	WP	24	
Abschlussmodul		24	
<i>Abschlussprojekt</i>	PF	24	
Summe		120	

(2) Das Studium beginnt mit zwei für alle Studierenden obligatorischen **Basismodulen (Pflichtmodule)**. Dazu gehört das Modul *Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus* (6 LP). Es bietet aktuelle theoretische Grundlagen zu Kultur und Ethnizität, sowie zu multiplen/alternativen Modernitäten und Postkolonialismus. Das Modul *Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt & Gesellschaft* (6 LP) vermittelt neben einer Einführung in das Fach weitere theoretische Grundlagen zu soziokulturellem Wandel und Transformationen. Es wird an Hand regionaler Fallbeispiele exemplarisch der Zusammenhang von soziokultureller Transformation und Konflikt vermittelt sowie das Wechselverhältnis von Umwelt und Gesellschaft exemplarisch dargestellt. Dieses Modul vermittelt somit auch erste Grundlagen für die Wahlpflichtmodule Umweltanthropologie, Konfliktanthropologie und für ein Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie. Die Basismodule sollen die theoretisch-analytische Kompetenz vermitteln soziale Transformationsprozesse vor dem Hintergrund aktueller kultur- und sozialanthropologischer Theorien der Kultur, der Moderne und des Postkolonialismus zu verstehen.

(3) Das **Aufbaumodul (Pflichtmodul) Kultur- und Sozialanthropologische Forschung und Methoden** (12 LP) wird zwischen erstem und drittem Semester absolviert und beinhaltet die angeleitete eigenständige Durchführung von einem in größere Forschungszusammenhänge eingebetteten Forschungsprojekt, dessen Inhalte sich nach den im Institut jeweils laufenden Forschungsprojekten richten. Dieses Modul enthält keine Seminare im herkömmlichen Sinn, da es überwiegend aus Teamarbeit (Rechercheteams) mit Selbststudium und Mentorensitzungen besteht, in denen eigenständige Forschungsarbeiten angeleitet und supervidiert werden und in denen praxisnah und anwendungsbezogenen Methodenkenntnisse vermittelt werden. Dieses Modul dient insbesondere der Vermittlung der Forschungskompetenz, der Problemlösungskompetenz, der Teamfähigkeit und der Organisationskompetenz. Gleichzeitig soll die kritische Kompetenz gegenüber vorliegenden Forschungsergebnissen und Theorien vermittelt werden und die ethnologische Kompetenz des Fremdverstehens forschungspraktisch erfahrbar gemacht werden. Dieses Modul dient der Vorbereitung und Vermittlung der Forschungskompetenz, die für das Abschlussmodul und die Erstellung der Masterarbeit notwendig sind. Im Rahmen dieses Moduls ist darüber hinaus eine Exkursion zu absolvieren.

Das **Aufbaumodul (Pflichtmodul) Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik / alternatives Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie** (12 LP) vermittelt spezifische kultur- und sozialanthropologische Regionalkenntnisse und ermöglicht die regionale Spezialisierung im Rahmen des Studienplanes.

(4) Während der beiden Studienjahre müssen zwei von fünf **Wahlpflichtmodulen** erfolgreich absolviert werden:

- *Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- u. Sozialanthropologie* (12 LP)
- *Umweltanthropologie/Anthropologie der Natur* (12 LP),
- *Konfliktanthropologie* (12 LP),
- *Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien* (12 LP)
- *Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion* (12 LP)

Durch die freie Wahlmöglichkeit von Wahlpflichtmodulen können berufsperspektivische bzw. für die angestrebte Promotion relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Es werden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen und Sachgebieten der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt. Die Wahl eines der spezifischen Sachgebiete Umweltanthropologie, Konfliktanthropologie oder Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien ist verpflichtend.

(5) Ebenso muss in den beiden Studienjahren aus den folgenden interdisziplinären/externen **Profilmodulen** eines erfolgreich absolviert werden:

- *Globalisierung und soziokulturelle Transformation* (12 LP)
- *Ethnolinguistik* (12 LP)
- *externe Profilmodule* (12 LP)

Durch die im Rahmen des Angebots freie Wahlmöglichkeit von Profilmodulen können berufsperspektivische bzw. für die angestrebte Promotion relevante Schwerpunkte in den genannten Bereichen individuell interdisziplinär und fachübergreifend vertieft werden.

Im Rahmen des Profilmoduls können besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen), mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem 1-2seitigen Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden. Sofern mehr als 12 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(6) Das **Nebenfach** (definitives Nebenfach) im Umfang von insgesamt 24 LP dient der individuellen Profilierung des Masterstudiums. Es muss in einer Fachdisziplin absolviert werden. Das Fenster für die Absolvierung eines **Nebenfaches** ermöglicht beispielsweise auch den Spracherwerb einer wissenschaftsrelevanten Fremdsprache oder eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem anderen Studienfach. Voraussetzung ist, dass mit der Stelle, die dieses Modul anbietet, eine gültige Nebenfachvereinbarung existiert. Im Rahmen dieser Vereinbarungen werden die innerhalb des Nebenfachs zu absolvierenden Leistungen von den Studierenden frei gewählt. Eine Liste der wählbaren Nebenfächer wird auf der Webseite des Fachgebietes bereitgestellt. Sofern mehr als 24 Leistungspunkte im Bereich des Nebenfachs erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(7) Profilmodule und Nebenfach können aus demselben Fach gewählt werden.

(8) Nähere Regelungen zu den importierten Nebenfach- sowie Profilmodulen enthält **Anhang 2** (Importierte Nebenfach- und Profilmodule).

(9) Das **Abschlussmodul Abschlussprojekt** (24 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Masterarbeit.

(10) Darüber hinaus wird das Erlernen mindestens einer weiteren, und zwar nicht-europäischen Fremdsprache, oder der Erwerb ethnolinguistischer Kenntnisse, die zum Erlernen nicht oder schlecht dokumentierter indigener Sprachen im Feld befähigen, dringend empfohlen. Der Erwerb dieser Kenntnisse kann z.B. im Rahmen des Profilmoduls Ethnolinguistik, des externen Profilmoduls oder im Rahmen des Nebenfaches erfolgen. Die Auswahl der Sprache soll in Entsprechung der regionalen Spezialisierung der/des Studierenden und nach Konsultierung der Studienfachberatung erfolgen.

7. § 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) *Rechercheteams* erhalten zu Beginn des Semesters Aufgaben für relativ selbstständige Recherche (bzw. Forschung). Dazwischen werden Zwischenergebnisse mit den Verantwortlichen des Projektes diskutiert und ein mindestens 7-seitiger Zwischenbericht erstellt. In ein bis zwei gemeinsamen Vorbereitungs- und Besprechungsterminen liefert der/die Lehrende Ideen und koordiniert die Arbeitsverteilung. Diese/r Lehrende steht während des Verlaufs für Beratung zur Verfügung, koordiniert die Präsentation und Zusammenfas-

sung der Rechercheergebnisse. Am Ende der gemeinsamen Recherche werden die Ergebnisse von den Teams institutsöffentlich präsentiert. Das Rechercheteam schließt mit dem Forschungsendbericht als Modulprüfung ab (s. § 10).

(2) *Lehrendes Lernen* erfolgt in Arbeitsgruppen unter der Supervision eines/einer Lehrbefugten. Die Studierenden erarbeiten weitgehend selbstständig Themen und bringen sich gegenseitig durch Referate, Kurzberichte u.ä. neue Inhalte bei. Der Leistungsnachweis erfolgt durch einen individuellen Recherchebericht, der sowohl dokumentiert, was gelernt, als auch, was gelehrt wurde.

(3) *Seminare* behandeln Themen anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Die Studierenden sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Sie sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(4) Eine *Vorlesung* präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themenfeldern der Kultur- und Sozialanthropologie.

(5) *Übungen* beinhalten praktische Arbeiten etwa in der Völkerkundlichen Sammlung. Die Studierenden üben sich etwa in die praktische Museumsarbeit (auf der Basis konzeptioneller Diskussionen) ein.

(6) *Kolloquien* sind diskussionszentrierte Veranstaltungen, deren Teilnahme durch Qualifikationsbedingungen wie die Semesterhöhe begrenzt und durch gesonderte Anmeldung kontrolliert werden kann.

(7) *Exkursionen* sind (in der Regel mehrtägige) Besuche wissenschaftlich relevanter Orte unter Leitung eines/einer Lehrenden. Sie dienen der wissenschaftlichen Information und Diskussion vor Ort, ggf. auch der Forschung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion ist durch den Exkursionsbericht nachzuweisen.

(8) *Mentorsitzungen* sind Beratungen, z.B. Sprechstunden, aber auch diejenigen Teile von Internet-Lehreinheiten, bei denen die Lehrenden auf Fragen antworten und beraten.

(9) *Selbststudium*: Das Selbststudium ist unverzichtbarer Teil des Studiums und dient dem selbstbestimmten Literaturstudium, aber auch dem Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse. Die in den Lehrveranstaltungen gebotenen Anregungen sollen aufgegriffen, die erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Darüber hinaus sollen weitere fachliche Teilgebiete, welche die Lehre während des jeweiligen Studienabschnittes nicht abdeckt, selbstständig erarbeitet werden. Zum Selbststudium zählen ferner der Besuch von Vortragsveranstaltungen, Workshops und Konferenzen des Faches, sowie von fachspezifischen Museen und Ausstellungen. Es wird erwartet, dass sich Studierende auch selbstständig Theorien, Methoden und ethnographische Kenntnisse aneignen. In den Wahlpflichtmodulen kann das Selbststudium durch im Vorfeld vereinbarten Exkursions- oder Rechercheberichten dokumentiert werden. Rechercheberichte können Buchbesprechungen, Essays, die Durchführung von Forschungsübungen mit Feldnotizen, oder das Erstellen einer kommentierten Bibliographie zu einem bestimmten Thema sein. Die Anmeldung und Absprache des Selbststudiums erfolgt bei den Prüfungsberechtigten der einzelnen Module.

(10) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik. Die Anmeldung und Absprache der Lektürekurse erfolgt bei den Prüfungsberechtigten der einzelnen Module.

(11) *Experimentelle Lehr- und Lernformen*: Lehrende und Studierende sind aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1)-(10) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

8. § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfungen statt. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Die Prüfungsformen sind:
1. mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen, Lektürekurs und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.
 2. schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.
 3. kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.
 4. schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel verschriftlichte Referate, Klausuren, Literaturberichte, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.
 5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.
- (3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Eines der beiden zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss mit einer schriftlichen Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet, abgeschlossen werden. Die Modulprüfung für das zweite Wahlpflichtmodul besteht in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars.
- (5) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.
- (6) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls sowie die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Daher werden sowohl die regelmäßige Teilnahme als auch die Absolvierung der Studienleistungen dringend empfohlen. Beide Aspekte sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.
- (7) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularen Prüfen und Studieren.

9. § 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 11 Masterarbeit

- (1) Das Abschlussmodul *Abschlussprojekt* umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Masterarbeit, die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im zweiten Studienjahr zu schreibende Masterarbeit selbst.
- (2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein kultur- und sozialanthropologisches Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und hiermit einen eigenständigen weiterführenden Beitrag zum Fach liefern.
- (3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Abschlussmodul *Abschlussprojekt* kann erst erfolgen, wenn 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (24 LP) bearbeitet werden kann. Der Kandidat / Die Kandidatin kann Themenvorschläge machen.
- (5) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Kultur- und Sozialanthropologie dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Module aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 entnommen werden.
- (6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 80 Seiten Text nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (7) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtsärztlichen Attests.
- (8) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

10. § 14 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 14 Anmeldung und Fristen für Module und Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.

(3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und -form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.

(4) Zur Masterarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

11. Die Anlagen 1 bis 4 werden geändert und durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus <i>Culture, multiple modernities and postcolonialism</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Es werden die zentralen thematischen Inhalte und die wichtigsten theoretischen Ansätze sowie charakteristische Fragestellungen und Methoden des Faches vorgestellt. Besondere Bedeutung kommt der Beschäftigung mit aktuellen theoretischen Entwicklungen zum Begriff Kultur im Spannungsfeld zwischen globalen und lokalen, transnationalen und nationalen Dynamiken zu. Des Weiteren werden historische und aktuelle Prozesse von Kolonialismus und Postkolonialismus in Hinblick auf die aktuelle Verfasstheit des multiplen Charakters der späten Moderne analysiert. Die Studierenden sollen sich in diesem Modul die für die Kultur- und Sozialanthropologie wichtigen wissenschaftlichen Kompetenzen zu den Themenbereichen Kultur und Ethnizität, sowie aktuelle theoretische Grundlagen zu multiplen/alternativen Modernitäten, Globalisierung und Postkolonialismus aneignen. Die Studierenden sollen in diesem Modul - Textkompetenz (Verstehen und Analysieren wissenschaftlicher Texte) erlernen. - Theoriekompetenz (Verstehen und Analysieren wissenschaftlicher Theorien) erwerben.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Ein Seminar oder eine Vorlesung und selbstorganisierter Lektürekurs.
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Mündliche Präsentation, i. d. R. Lektürekurs
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Bestanden/nicht bestanden
Turnus des Angebots	Wintersemester
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltung 60h Lektürekurs 120h
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft <i>Sociocultural transformations: environment, conflict, society</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul beinhaltet eine Einführung in den Studiengang und die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über das Fach. Es vermittelt theoretische Grundlagen zu soziokulturellem Wandel und Transformationsprozessen. Es wird an Hand regionaler Fallbeispiele exemplarisch der Zusammenhang von soziokultureller Transformation und Konflikt sowie das Wechselverhältnis von Umwelt und Gesellschaft dargestellt. Thematisch stehen dabei insbesondere der soziokulturelle Wandel von indigenen Gruppen und kulturellen Minderheiten, sowie damit einhergehende Konfliktdynamiken und Transformationen der Umweltbeziehungen im Zentrum. Der Inhalt des Moduls bietet erste theoretische Grundlagen für die Wahlpflichtmodule Umweltanthropologie, Konfliktanthropologie und für ein Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie.</p> <p>Die Studierenden sollen lernen, an Hand konkreter Fallbeispiele soziale Transformationsprozesse vor dem Hintergrund kultur- und sozialanthropologischer Theorien zu Umwelt und Konflikt zu analysieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden erwerben Kompetenz für ein kritisches und analytisches Verständnis sozio-kultureller Transformationsprozesse. - Es wird die Kompetenz erworben, Ursachen und Konsequenzen von Transformationsprozessen zu identifizieren. - Es wird die Kompetenz erworben, relevante öffentliche Debatten und Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund theoretischer Positionen des Faches zu reflektieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Ein Seminar oder eine Vorlesung und selbstorganisierter Lektürekurs.
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: mündliche Präsentation; i. d. R. Lektürekurs
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Bestanden/nicht bestanden
Turnus des Angebots	Wintersemester
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltung 60h Lektürekurs 120h
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Kultur- und Sozialanthropologische Forschung & Methoden <i>Cultural and social anthropological research and methods</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb von Forschungs- und Präsentationskompetenzen, die in Recherche-teams im Selbststudium erarbeitet werden. Die Projekte werden innerhalb des Fachgebietes soweit wie möglich in laufende Forschungsaktivitäten integriert. Damit wird gleichzeitig eine Einführung in aktuelle Forschungsthemen des Faches gegeben. Die Arbeitsgruppen sollen ein Problem innerhalb des Forschungskomplexes identifizieren und mit Hilfe der bereits erlernten Qualifikationen aus Theorie, den wissenschaftlichen Arbeitstechniken (z.B. Literaturrecherche) und Methodenkenntnissen (Feldforschung, Interviews, Text- und Bildanalyse, ...) mündlich und schriftlich skizzieren und anschließend empirisch umsetzen.</p> <p>Dieses Modul dient insbesondere der Vermittlung der Forschungskompetenz, der Problemlösungskompetenz, der Teamfähigkeit und der Organisationskompetenz. Gleichzeitig soll die kritische Kompetenz gegenüber vorliegenden Forschungsergebnissen und Theorien vermittelt werden und die ethnologische Kompetenz des Fremdverstehens forschungspraktisch erfahrbar gemacht werden. Dieses Modul dient der Vorbereitung und Vermittlung der Forschungskompetenz, die für das Abschlussmodul und die Erstellung der Masterarbeit notwendig sind.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Recherche-Team über zwei Semester in Form des Lehrenden Lernens, Selbststudium, Recherche, Mentorensitzung. Dieses Modul enthält keine Seminare im herkömmlichen Sinn, da es überwiegend aus Teamarbeit (Recherche-teams) mit Selbststudium und Mentorsitzungen besteht.</p> <p>Gebildet werden Recherche-teams mit mehreren Teilnehmenden. Mehrere Teams treffen sich 3mal pro Semester zu einer begleiteten Präsentations-sitzung, wo sie Forschungsfelder festlegen, anschließend konkrete Fragestellungen und Forschungsdesigns entwickeln und diese umsetzen. Dazu kommen Mentorensitzungen pro Semester, in denen ein Mitglied des Recherche-teams der/dem Lehrenden das Projekt vorstellt. Außerdem ist an einer Exkursion teilzunehmen.</p> <p>Nach dem ersten Semester wird ein ca. 7-seitiger Zwischenbericht erstellt. Am Ende der gemeinsamen Recherche werden die Ergebnisse von den Teams institutsöffentlich präsentiert. Teilnahme im Rahmen der Ankertermine und Mentorsitzungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des M.A. Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens, i.d.R. in Form eines mindestens 20-seitigen Forschungsendberichts
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Teil 1 Sommersemester/ Teil 2 Wintersemester
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>Teilnahme im Rahmen der Ankertermine und Mentorsitzungen 30h</p> <p>Empfohlene Studienleistungen 210 h:</p> <p>Exkursion 30h, Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen (120 h), Mündliche Präsentation (in der Regel Referat mit Verschriftlichung) (60 h).</p> <p>Modulprüfung 120 h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik oder alternatives Regionalgebiet <i>Latin America and the Caribbean or an alternative regional area</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung von ethnologischem Detailwissen aus Amazonien, dem Andengebiet, der Karibik und Mittelamerika oder aus einem anderen kultur- und sozialanthropologischen Regionalgebiet (z.B. südliches Afrika, SO-Asien, Kaukasus, SO-Europa). Der Fokus liegt auf indigenen Gruppen, ethnischen, kulturellen und religiösen Minderheiten sowie den populärkulturellen Ausdruckformen. Neben der Vermittlung kultureller Traditionen und Weltbilder und ihrer Transformation, stehen Kreolisierungs- und Hybridisierungsprozesse, sowie historische und aktuelle Ethnizitätsprozesse und ihr Bezug zu Macht und Herrschaft im Kontext von Kolonialismus, Nationalismus und Globalisierung im Zentrum. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung ausgewählter Kompetenzen in Bezug auf theoretische Perspektiven sowie thematische und empirische Schwerpunkte im regionalen Kontext. Im Modul werden regionale Kompetenzen für die Masterarbeit erworben sowie bereits erworbene theoretische, analytische und sachliche Kompetenzen an Hand des Regionalgebietes vertieft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind: - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	360 Zeitstunden: 2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h Oder 1 LV 120h & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Current problems and topics of cultural and social anthropology</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden ausgewählte aktuelle Probleme, Debatten und Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt. Aus exemplarischen Sachgebieten der Kultur- und Sozialanthropologie wie z.B. der politischen Anthropologie, der Rechtsanthropologie, der Religionsanthropologie oder der Medienanthropologie werden aktuelle Entwicklungen und Ansätze vorgestellt und analysiert.</p> <p>Die Studierenden sollen sich aktuelle theoretische Ansätze und deren historischen Hintergrund aneignen und zu einem aktiven Verständnis aktueller Debatten und Probleme herangeführt werden. Die Studierenden sollen sich darüber hinaus Grundkenntnisse eines spezifischen Sachgebietes der Kultur- und Sozialanthropologie aneignen, wobei auch der Vermittlung der Praxisrelevanz des jeweiligen Sachgebietes Bedeutung zukommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden erwerben die Kompetenz für ein kritisches und analytisches Verständnis theoretischer Texte und unterschiedlicher aktueller Probleme mit einer Vertiefung an Hand eines exemplarischen Sachgebietes des Faches. - Es wird die Kompetenz erworben allgemeine öffentliche Debatten vor dem Hintergrund fachspezifischer Theorien und Kenntnisse zu verstehen. - Es wird die Kompetenz erworben theoretische Ansätze und Sachkenntnisse auf die Analyse konkreter sozio-kultureller Phänomene anzuwenden und praxisrelevant einzusetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Umweltanthropologie/Anthropologie der Natur <i>Environmental anthropology/anthropology of nature</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Aufbauend auf das Basismodul „Soziokulturelle Transformationen“ vermittelt dieses Modul theoretische Ansätze der Umweltanthropologie (Kulturökologie, Ethnoscience, symbolische Ökologie, ...) und die methodischen Kompetenzen zur Analyse der Beziehungen von Gesellschaft und natürlicher Umwelt, sowie für die Analyse von Konzeptionen der Umwelt auch in Weltbildern, die nicht auf der Trennung von Natur und Gesellschaft bzw. Kultur beruhen. Die Studierenden sollen die theoretische Kompetenz erwerben, umweltanthropologische Ansätze zu verstehen und auf konkrete empirische Fälle anzuwenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind: - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	360 Zeitstunden: 2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Konfliktanthropologie <i>Anthropology of conflict</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Aufbauend auf das Basismodul „Soziokulturelle Transformationen“ ist der Inhalt dieses Moduls die Vermittlung von theoretischen und empirischen Grundlagen der verschiedenen Teilbereiche der kultur- und sozialanthropologischen Konfliktforschung. Diese umfassen z.B. die Analyse von indigenen und lokalen Konfliktlösungsformen, ethnische Konflikte im Zusammenhang mit nationalstaatlichen und globalen/lokalen Prozessen, Aufarbeitungsdynamiken von Krieg und Gewalt, Transitional-Justice-Prozesse oder den Themenkomplex der Menschenrechte. Es werden Grundkonzepte der Konfliktforschung wie Gewalt, Krieg, Genozid mit kultur- und sozialanthropologischen Ansätzen aus der Perspektive der Betroffenen vermittelt.</p> <p>An Hand exemplarischer Fallstudien von Konflikten aus Lateinamerika, Afrika, Asien und Europa sollen die Studierenden lernen, Konfliktodynamiken und soziokulturelle Transformationsprozesse von Konflikt und Gewalt zu verstehen. Es soll die Analyse von Ursachen, Auswirkungen und damit im Zusammenhang stehenden Transformationsprozessen von Konfliktsituationen auf lokaler Ebene erlernt werden.</p> <p>Es soll die Kompetenz erworben werden, (1) allgemeine und regionalspezifische Konfliktodynamiken kritisch zu analysieren, (2) verschiedene Formen von Konfliktverlauf, Konfliktbearbeitung und Konfliktlösung aus der Perspektive der Betroffenen zu verstehen, (3) öffentliche Debatten zu regionalen Konflikten vor dem Hintergrund lokaler Konfliktperspektiven zu betrachten und gegebenenfalls öffentlichen Diskurse durch alternative Interpretationen zu bereichern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien <i>Amerindian and Afroamerican Studies</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Der Inhalt dieses Moduls umfasst die Vermittlung von theoretischen, empirischen und methodischen Grundlagen der ethnologischen Erforschung der amerindianischen und afro-amerikanischen Kulturen der Amerikas. Diese umfassen u.a. die Beschäftigung mit Kultur, Sozialorganisation, Mythologie und Weltbild, Ritual, Sprache, Kunst und materielle Kultur, sowie Geschichte der amerindianischen und afro-amerikanischen Bevölkerung der Amerikas, wobei ein Schwerpunkt auf Lateinamerika und insbesondere den indigenen Bevölkerungsgruppen Amazoniens liegt. Ein besonderes Augenmerk gilt der Analyse des Verhältnisses zwischen indigenen, afro-amerikanischen und nicht-indigenen Bevölkerungsgruppen, sowie den staatlichen Politiken und globalen Prozessen, welche die Rahmenbedingungen für ethnische Prozesse in den Amerikas definieren. Ziel ist es, Verständnis für die indigenen und afro-amerikanischen Bevölkerungsgruppen, ihre Kultur und Lebensformen, sowie Sensibilität für aktuelle Fragen indigener Rechte und die regionalen und transnationalen Dynamiken indigener und afro-amerikanischer Bewegungen zu vermitteln.</p> <p>An Hand exemplarischer Fallstudien und allgemeiner ethnologischer Theoriebildung sollen die Studierenden lernen, amerindianische Gruppen und/oder afro-amerikanische Bevölkerungsgruppen der Amerikas und ihre soziokulturellen Transformationsprozesse zu verstehen und zu analysieren. Es soll die Kompetenz erworben werden, (1) grundlegende allgemeine und regionalspezifische ethnische Prozesse kritisch zu analysieren, (2) verschiedene Formen von Kultur, Sozialorganisation, Weltbild und Umweltverständnis an Hand ethnologischer Theorien und aus den Perspektiven der Betroffenen zu verstehen, (3) öffentliche Debatten zu regionalen Konflikten vor dem Hintergrund lokaler sozio-kultureller Heterogenität zu betrachten und gegebenenfalls öffentliche Diskurse durch alternative Interpretationen zu bereichern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Visuelle and materielle Repräsentation von Kultur und Religion <i>Visual and material representations of culture and religion</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden medial, museal oder performativ vermittelte Äußerungen von Kultur und Religion und ihre Produktion untersucht und diskutiert.</p> <p>Neben der Erschließung methodologischer Ansätze für die Erforschung visueller Repräsentationen in unterschiedlichen Religionen und Kulturen, sollen Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderer materieller Zeugnisse aufgezeigt und exemplarisch angeeignet werden. Neben der musealen Repräsentation werden weitere Formen der visuellen Repräsentation von Religionen und Kulturen wie z.B. Darstellungen im Internet, Filme u.a. thematisiert.</p> <p>Die Studierenden sollen Kenntnisse in der Erforschung der visuellen und materiellen Kultur einer religiösen Tradition erwerben und Erfahrungen mit eigenen Umsetzungen medien- und museumspraktischer Vorhaben machen.</p> <p>Die Studierenden sollen sich mit Themen beschäftigen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilderwelten verschiedener Kulturen und Religionen - Bild- und museumswissenschaftliche Ansätze - Visualisierung von Religionen und Kulturen - Vermittlung von Religionen und Kulturen in den neuen Medien, im Film - Museums- und Ausstellungspraxis
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Profilmodul 1: Globalisierung und soziokult. Transformation (interdisziplinär) <i>Globalization and sociocultural transformation</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Vermittlung von theoretischen Ansätzen von Globalisierung und resultierenden soziokulturellen Transformationen aus verschiedenen fachspezifischen Perspektiven im interdisziplinären Austausch.</p> <p>Es soll die Kompetenz erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche disziplinäre Zugänge, methodische und theoretische Ansätze der Globalisierungsforschung kritisch zu reflektieren. - Aktuelle soziale und kulturelle Transformationsprozesse anhand empirischer Fallstudien und vor dem Hintergrund der verschiedenen theoretischen Ansätze zu analysieren. - Eigene Fachpositionen in einen interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. - Das Modul soll zur interdisziplinären Kooperation befähigen und zur Schulung der interdisziplinären Problemlösungskapazität beitragen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Werden im Rahmen der Richtlinien des Fachbereiches in Modulvereinbarungen mit anderen Fächern spezifiziert und bekanntgemacht.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden neben dem Institut für Vergleichende Kulturforschung auch von den Instituten für Kulturwissenschaft/Europäische Ethnologie, Soziologie und Politikwissenschaft angeboten.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	360 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Profilmodul 2: Ethnolinguistik(interdisziplinär) <i>Ethnolinguistics</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Vermittlung von Grundkenntnissen der Ethnolinguistik, insbesondere unter dem pragmatischen Gesichtspunkt des Erlernens nicht oder nur schlecht dokumentierter außereuropäischer Sprachen für Feldforschungen.</p> <p>Es soll die Kompetenz erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Basis zentraler ethnolinguistischer Kompetenzen und des Verständnisses ethnolinguistischer Literatur die Kompetenz für einen möglichst raschen und gezielten Spracherwerb im Feld zu erwerben. - Dazu gehören die Kompetenz die phonetischen und grammatikalischen Strukturen der jeweiligen Sprache in ihren Grundprinzipien zu erkennen, zu identifizieren und zu benennen. - Die Fähigkeit grundlegende ethnolinguistische Feldtechniken der Sprachdokumentation und -analyse anwenden zu können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - dokumentiertes Selbststudium <p>Dokumentiertes Selbststudium, z.B. großer Lektürekurs oder im Vorfeld vereinbarte Exkursions- oder Rechercheberichte. Rechercheberichte können Buchbesprechungen, Essays, die Durchführung von Forschungsübungen mit Feldnotizen, oder das Erstellen einer kommentierten Bibliographie zu einem bestimmten Thema sein.</p> <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der Studienleistungen werden erwartet.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden vom Institut für Vergleichende Kulturforschung angeboten. Angebote von anderen Instituten können durch Modulvereinbarungen mit anderen Fächern spezifiziert und bekanntgemacht werden. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der Studienleistungen werden erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Nach Bedarf
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>

Modulbezeichnung	Abschlussprojekt <i>Final study</i>
Leistungspunkte	24 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul ‚Abschlussprojekt‘ umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die Masterarbeit, die Vorstellung und Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium und die im letzten Semester zu schreibende Masterarbeit selbst. Erwerb der Fähigkeit zum Verfassen einer schriftlichen, selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Ergebnis eigener Recherchen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eigenständige Recherche, Selbststudium, Verfassen einer Abschlussarbeit (Masterarbeit). Forschungskolloquium Teilnahme am Forschungskolloquium mit allen darin geforderten Studienleistungen wie das Präsentieren und die eigenständige Themenerschließung der Masterarbeit und Erarbeitung einer angemessenen Fragestellung wird erwartet.
Voraussetzung der Teilnahme	Für die Masterarbeit: Erfolgreicher Studienverlauf (Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten)
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Masterarbeit (60-80 Seiten)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Einmal pro Semester
Arbeitsaufwand	720 Zeitstunden: 1 Kolloquium inkl. Vor- und Nachbereitung 60h, Studienleistungen in Form einer Konsultation 30h und einer Problemstrukturierung 30h, Verfassen der Masterarbeit 600h.
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Anlage 2: Importierte Nebenfach- und Profilmodule zum Master-Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“

Im Masterstudiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ müssen Nebenfachmodule im Umfang von 24 LP und Profilmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Kultur- und Sozialanthropologie" als Nebenfächer und Profilmodule studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangsverantwortlichen auf den Webseiten veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 12 LP als mögliche wählbare Nebenfächer und Profilmodule für den Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

- Studiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“, M.A.
- Studiengang „Religionswissenschaft“, M.A.,
- Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“,
- Studiengang „Politikwissenschaft“, M.A.
- Studiengang „International Development Studies“, M.A.
- B.A.-Module aus dem Bereich „Romanistik“, M.A., Module aus dem Bereich „Romanistik“
- B.A. Module aus dem Bereich „Indologie / Tibetologie“
- Studiengang „Indologie“, M.A.
- Studiengang „Indo-Tibetologie“, M.A.

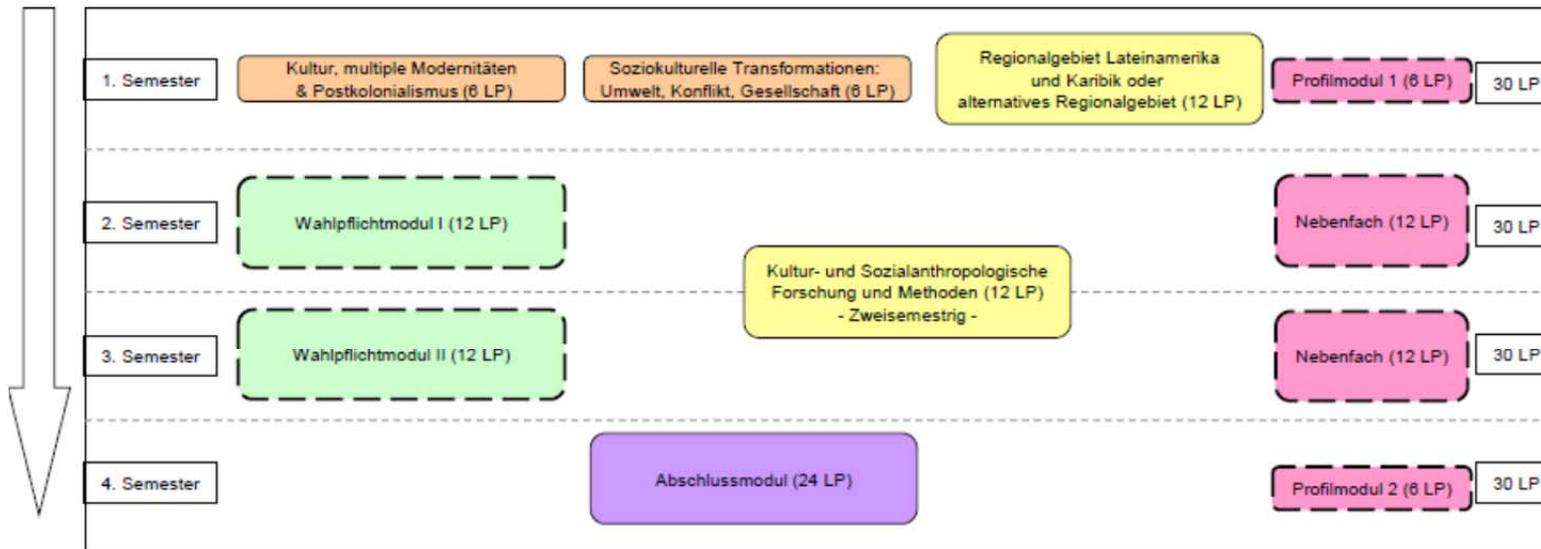
Die aktuellen Modulangebote sind auf den Webseiten des Fachbereichs und des Studiengangs (<http://www.uni-marburg.de/ma-ksa>) ersichtlich.

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

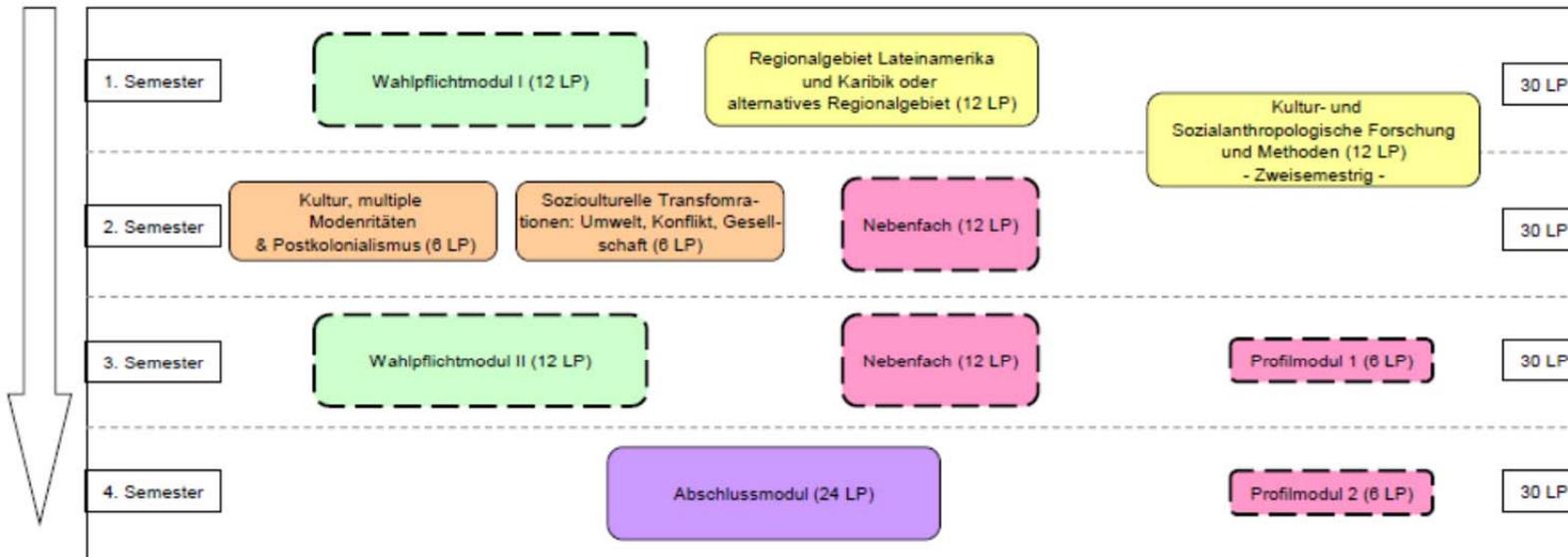
Studienverlaufsplan
– Beginn zum Wintersemester –



Legende



Studienverlaufsplan
– Beginn zum Sommersemester –



Legende



Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Die Änderungssatzung gilt ab Sommersemester 2014 für alle Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie (Cultural and Social Anthropology)“ vom 27. Oktober 2010 studieren. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2014 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 1. Dezember 2010 in der Fassung vom 27. Oktober 2010 abzuwickeln.

Marburg, den 29.01.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 06.02.2014